

Vorlage-Nr.: **2559-2009/DaDi** vom 14.01.2009

Aktenzeichen: 221-001

Fachbereich: VI/1 - Familienförderung
EB - Erster Kreisbeigeordneter

Beteiligungen: *III/1 - Kommunalaufsicht*
L - Landrat
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen

Kostenstelle: **353001 Familie**

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
4.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die "Betreuenden Grundschulen" an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 12.03.2007 wird wie folgt geändert:

Siebte Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die „Betreuenden Grundschulen“ an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.7.2006 (GVBl. I S. 394, 421), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 17.03.1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S 54) sowie der Bestimmung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 29.11.2008 (GVBl. 2009 I S. 2) hat der Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Betreuungsgebühren sind für jedes einzelne Kind in voller Höhe zu zahlen. Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Gebührenpflicht ist auf besonderen Antrag unter Beachtung der folgenden Vorgaben möglich:

a) Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Betreuende Grundschule besuchen oder

ein weiteres Kind der Familie eine Kindertageseinrichtung besucht, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Eine Ermäßigung oder Befreiung vom Kostenbeitrag ist weiter möglich, sofern die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 24, Abs. 3, 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII entsprechend.
- c) Die Übernahme des Kostenbeitrages oder eines Teilnehmerbeitrages für den Besuch der Betreuenden Grundschule aus Mitteln der Jugendhilfe ist darüber hinaus möglich, wenn die Förderung in der Betreuenden Grundschule für die Entwicklung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit nach übereinstimmender Einschätzung des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Abt. Jugendhilfe und der zuständigen Schulleitung geboten ist (§ 27 Abs. 2 SGB VIII).

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2009 in Kraft.

Begründung:

§ 24 SGB VIII erfuhr durch das Kinderförderungsgesetz des Bundes zum 01.01.2009 einschneidende Veränderungen. Da § 2 Abs. 4 der Gebührensatzung für die Betreuenden Grundschulen an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg auf § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII verweist, hat dies auch Auswirkungen auf das Ermäßigungs- oder Befreiungsverfahren im Bereich der Betreuenden Grundschulen.

Eine Kopie von § 24 Abs. 3 SGB VIII in der seit dem 01.01.2009 gültigen Fassung ist beigelegt.

Ein völliger oder teilweiser Erlass des Kostenbeitrages, bzw. die Übernahme des Teilnehmerbeitrages ist durch die vorgesehene Änderung der Gebührensatzung für den in § 24 Abs. 3 bezeichneten Personenkreis möglich.

Im Zuge der Neuformulierung wurde als weiterer Ermäßigungstatbestand aufgenommen, wenn zwei oder mehr Kinder aus einer Familie gleichzeitig Betreuende Grundschulen oder Kindertagesbetreuungseinrichtungen besuchen. Die Staffelung des Elternbeitrages ist aus sozialen Gesichtspunkten und aus Gründen der Förderung von Familien geboten. Sie entspricht auch weitestgehend den Geflogenheiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, was den Besuch ihrer Kindertagesstätten betrifft.

Die Übernahme des Kosten- oder Teilnehmerbeitrages ist, losgelöst von der gegebenen Einkommenssituation der Eltern, künftig auch dann möglich, wenn die Förderung des Kindes durch den Besuch der Betreuenden Grundschule aus pädagogisch-erzieherischen Gründen geboten ist. Es soll hiermit insbesondere die Förderung von Kindern ermöglicht werden, die im häuslichen Umfeld keine ausreichenden Entwicklungsanreize und –unterstützungen erhalten. Dies werden insbesondere Kinder mit Migrationshintergrund sein.

Da es sich in diesen Fällen im weitesten Sinne um prophylaktische erzieherische Interventionen handelt, welche das Ziel verfolgen, spätere intensivere Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe oder gar Eingriffe in das Familiensystem zu verhindern, kann die Kostenübernahme in diesen Fällen nur dann erfolgen, wenn ein Förderbedarf im Sinne von § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB VIII nach übereinstimmender Stellungnahme der zuständigen Schule und des Sozialen Dienstes des Jugendamtes geboten ist (§ 27 SGB VIII).

Die Umsetzung der Satzungsänderung bedeutet Einnahmeverluste für den Landkreis durch den Verzicht auf Kostenbeiträge bzgl. der Regelungen zu § 2 Absatz 4 Ziffer a und d. Die hierdurch entstehenden Defizite sind im Rahmen der Schulumlage auszugleichen. Haushaltsmäßige Auswirkungen entstehen durch die Notwendigkeit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Bereich der Jugendhilfe für die Übernahme von Kostenbeiträgen gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer c der Satzung. Da der Zugang zu dieser Leistung auf „pädagogische Notwendigkeiten“ beruht, ist in solchen Fällen der Kostenbeitrag, den Eltern üblicherweise zu entrichten haben, ähnlich wie bei Leistungen der Erziehungshilfe in Tagesheimen pp. aus Mitteln der Jugendhilfe zu übernehmen. Aussagen zur tatsächlichen Höhe der Mehraufwendungen können seriös an dieser Stelle aber noch nicht getroffen werden, zumal vor der Bewilligung der Kostenübernahme ein Prüfverfahren zu durchlaufen ist.

Anlage:

- Anlage 1: Kopie von § 24 Abs. 3 SGB VIII